Satzung des 1. Rock `n' Roll-Club Düren e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Ausschluss aus dem Verein	4
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	4
§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins	4
§ 11 Die Vereinsorgane	5
§ 12 Mitgliederversammlung	5
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 14 Vorstand	6
§ 15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	7
§ 16 Haftung	7
§ 17 Jugendabteilung	8
§ 18 Kassenprüfer	8
§ 19 Festausschuss	8
§ 20 Ordnungen	8
§ 21 Auflösung des Vereines	9
§ 22 Datenschutz im Verein	9
8 23 Inkrafttreten	q

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 02. Februar 1994 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren eingetragene Verein unter der VR 1528 führt den Namen
 - "1. Rock 'n' Roll-Club Düren e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Düren und führt den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist es den Amateurtanzsport in den verschiedensten Tanzstilen, vorrangig Rock 'n' Roll, Boogie Woogie und Discofox (sowie artverwandte Tänze), zu pflegen und zu fördern. Dies soll insbesondere erreicht werden durch das Anbieten von Trainingseinheiten. Dabei steht die Pflege und Förderung des Breitensportes im Vordergrund des Tanzgeschehens. Der Wettkampfsport kann durch den Aufbau von Formationen und Turnierpaaren in angemessener Weise gefördert werden. Die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund und der Deutschen Tanzsportjugend (DTSJ) im Deutschen Tanzsportverband zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der 1. Rock 'n' Roll-Club Düren e.V. verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit und alle Mittel des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2 Der Verein steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch religiös neutral.
- 3.3 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 4.1 Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportbund Düren
 - b) Stadtsportverband Stadt Düren
 - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 4.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 4.3 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu richten. Der Beitritt in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. In Einzelfällen kann der Vorstand auf Beschluss begründete Ausnahmen genehmigen.
- 5.3 Die Beitrittserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Beitrittsgesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 5.4 Über den Beitritt und dessen Zeitpunkt entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt entsprechend die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Beitrittsbestätigung. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5.5 Ein Beitrittsanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Beitritts bzw. des Zeitpunktes muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 6.1 Dem 1. Rock 'n' Roll-Club Düren e.V. gehören an:
 - aktive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 6.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- 6.3 Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 6.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - Streichung von der Mitgliederliste (§ 7.4)
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 7.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung, oder per Mail, gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- 7.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 7.4 Ebenfalls kann die Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss beendet werden, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 8.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 8.2 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 8.3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 8.4 Der Vorstand entscheidet einstimmig.
- 8.5 Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8.6 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
- 8.7 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8.8 Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft; d.h. es werden weder Beiträge eingezogen noch besteht die Berechtigung an der Ausübung des Tanzsportbetriebes.
- 8.9 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8.10 Ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein nicht mehr beitreten.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 9.1 Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr (gem. Beitragsordnung) zu zahlen. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Weiterhin können Ableistungen von Pflichtstunden und deren Abgeltung abverlangt werden. Näheres dazu regelt die Pflichtstundenordnung.
- 9.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von Umlagen und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 9.3 Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- 9.4 Das Mitglied ist verpflichtet Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 9.5 Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin (gem. Beitragsordnung) eingezogen.
- 9.6 Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 9.7 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9.8 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- 10.1 Die Mitglieder sind verpflichtet die vorliegende Satzung des 1. Rock 'n' Roll-Club Düren e.V. und seine Ordnungen (z.B. Beitragsordnung, Pflichtstundeordnung, Hausordnung) zu beachten.
- 10.2 Den Beschlüssen, Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter, Trainer und Übungsleiter ist Folge zu leisten.
- 10.3 Die Mitglieder haben das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu bewahren und nicht vorsätzlich zu beschädigen.

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Jugendversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Weitere Personen können mit Zustimmung des Vorstandes ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis spätestens 31.03. jeden Jahres statt.
- 12.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von einem Viertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
- 12.3 Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bis zum Zeitpunkt der Versammlung bezahlt und die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 18 Jahren haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Gesetzliche Vertreter sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 12.4 Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung in Textform (per Brief oder Mail) mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein.
 - Mitglieder, die nicht am elektronischen Schriftverkehr teilnehmen können oder möchten, müssen dies dem Vorstand schriftlich anzeigen.
 - Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 12.5 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können durch die Mitgliederversammlung nur beraten, jedoch nicht beschlossen werden (§ 32 BGB).
- 12.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 12.7 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 12.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (50 % plus eine Stimme), soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB). Die zu ändernden Paragraphen müssen im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angegeben werden.

- 12.9 Die Vorstandswahlen werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Der Kandidat gilt als gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten erhalten hat, wobei § 12.7 entsprechend anzuwenden sind. Sofern ein oder mehrere Gegenkandidaten vorhanden sind und im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Stimmenmehrheit erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).
- 12.10 Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 12.11 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift innerhalb von zwei Monaten anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 13.1 Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendwartes) für zwei Jahre und dessen Abberufung
- 13.2 Wahl von zwei Kassenprüfern und mindestens einem Vertreter für ein Jahr
- 13.3 Wahl des Festausschusses für ein Jahr
- 13.4 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Aussprache
- 13.5 Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer
- 13.6 Vorstellung des Haushaltsplans
- 13.7 Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben ab einer Höhe von mehr als 5.000 € im laufenden Haushaltsjahr
- 13.8 Erwerb und Veräußerung von Immobilien
- 13.9 Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- 13.10 Beschlussfassung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitglieds (§ 8.8)
- 13.11 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 13.12 Beschlussfassung über die Satzung
- 13.13 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- 13.14 Die Aufgaben zu 13.7 und 13.8 beschränken den Vorstand nicht im Außenverhältnis
- 13.15 Die Mitgliederversammlung erlässt die Pflichtstundenordnung, bestimmt die Anzahl der maximalen Pflichtstunden, die im Kalenderjahr von den Mitgliedern abzuleisten sind und legt den Ausgleichsbetrag für nicht geleistete Pflichtstunden fest.
- 13.16 Die mögliche Vergütung von Organmitgliedern, deren Höhe und Genehmigung regelt § 15.

§ 14 Vorstand

- 14.1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem:
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
 - d) Kassenwart
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
 - g) Pressewart
 - Der Gesamtvorstand ist, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, das beschlussfassende Organ des Vereines.
- 14.2 Der Jugendwart wird nicht von der Mitgliederversammlung, sondern von der Jugendversammlung des 1. Rock 'n' Roll-Club Düren e.V. gewählt. Er hat wie jedes andere Vorstandsmitglied eine Stimme.
- 14.3 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

- 14.4 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Wahlperiode aus, so können die verbleibenden Gesamtvorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. In der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt dann eine entsprechende Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode.
- 14.5 Der Gesamtvorstand wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen.
- 14.6 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.
- 14.7 Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 14.8 In dringenden Fällen sind telefonische Abstimmungen oder Abstimmungen auf dem elektronischen Postweg (E-Mail, Fax) zulässig.
- 14.09 Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung und eine Stellenbeschreibung geben.
- 14.10 Dem Gesamtvorstand obliegen insbesondere:
 - die Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen der Stellenbeschreibung unter Berücksichtigung
 - der Vorgaben des Haushaltsplanes
 - die Entsendung von Mitgliedern zu Lehrgängen und Wettkämpfen
 - das Vorschlagsrecht zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung
- 14.11 Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, das voll geschäftsfähig ist.
- 14.12 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.
- 14.13 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Wahrnehmung der Vorstandstätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung und der Ersatz von Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.
- 14.14Der Gesamtvorstand hat die Möglichkeit zur Unterstützung der Vorstandsarbeit bis zu fünf Beisitzer zu benennen. Die Beisitzer können an den Vorstandssitzungen auf Einladung des Vorsitzenden teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Beisitzer können jederzeit durch den Vorstand ohne Nennung von Gründen wieder abberufen werden.

§ 15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 15.1 Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 15.3 Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und Trainern abzuschließen. Des Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt zur Pflege und Instandhaltung des Vereinsheims Verträge mit Dritten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
- 15.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins die Möglichkeit einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind beim Gesamtvorstand zu beantragen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

15.5 Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 16 Haftung

- 16.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Steuer- und Sozialversicherungsrechtlichen Freibeträge im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 16.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Jugendabteilung

- 17.1 Die Jugendabteilung umfasst alle Mitglieder des Vereines unter 18 Jahren zum Zeitpunkt der Jugendversammlung.
- 17.2 Organe der Jugendabteilung sind:
 - Jugendwart
 - Jugendsprecher
 - Jugendversammlung

Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstand.

- 17.3 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 17.4 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der in der Jugendversammlung stimmberechtigten Mitglieder vom Jugendwart oder auf Beschluss des Vorstandes entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der einer Jugendversammlung einzuberufen.
- 17.5 Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart für zwei Jahre und aus ihrem Kreis den Jugendsprecher für ein Jahr.
- 17.6 Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 12.8.

§ 18 Kassenprüfer

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Sie haben die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des 1. Rock 'n' Roll-Club Düren e.V. zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 19 Festausschuss

Der Festausschuss plant und organisiert in Eigenverantwortung Veranstaltungen des 1. Rock 'n' Roll-Club Düren e.V. nach innen und außen (in Absprache mit dem Gesamtvorstand). Zur Durchführung der Aktionen wird er von den Mitgliedern unterstützt. Ein Sprecher des Festausschusses erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kurzbericht.

§ 20 Ordnungen

- 20.1 Für alle Mitglieder sind die Ordnungen des 1. Rock 'n' Roll-Club Düren e.V. und der übergeordneten Verbände verbindlich, hierbei sind insbesondere zu nennen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Pflichtstundenordnung
 - c) Haus- und Nutzungsordnung
 - d) die Verbandsgerichtsordnung des (DRBV),
 - e) die Jugendordnung des DRBV,
 - f) die Turnier- und Sportordnung des DRBV,
 - g) die Boogie-Woogie-Ordnung des DRBV,
 - h) die Erstattungsordnung des DRBV,
 - i) The Actiondance Federation of Germany (TAF)
- 20.2 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Auflösung des Vereines

- 21.1 Die Auflösung des 1. Rock 'n' Roll-Club Düren e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.
- 21.2 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreis-Sportbund Düren e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Datenschutz im Verein

- 22.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 22.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 22.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Inkrafttreten

- 23.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2016 beschlossen.
- 23.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 23.3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.